

stets nur von *pagus*, das erschlichene Privileg 1094 von *archidiaconia* und Urban II. in seinen Briefen teils von *pagus*, teils von *archidiaconia*, aber auch von *ecclesiae*, auf deren Restitution er besteht²⁵. Erzbischof Guido macht sowohl die weltlichen wie die geistlichen Rechte geltend, gegenüber dem Papst zunächst nur den Archidiaconat, de facto bei der vorausgehenden Aufbietung der *milites* aber auch die Grafschaftsrechte. Er ficht sozusagen „zweihändig“ und bleibt bis zu seiner Erhebung als Papst und noch als solcher immer beides: bedeutender Vertreter der streng gregorianischen Reformpartei, aber auch burgundischer Territorialpolitiker²⁶.

Erst Paschalis II. hat 1107 aus dem langen Streit einen Ausweg gefunden, eine salomonische Teilung, die jeder Diözese den ihr näher gelegenen Teil (*vicinior pars*) zuweist und zugleich präzisiert unterscheidet zwischen Grundeigentum *iure proprietario* und kirchlicher Jurisdiktion *parrochiali iure*²⁷. In der gleichen Weise sind im gleichen Judikat die Rechtsverhältnisse der Kirche von St-Donat geschieden. Das wichtige Dokument, das die jeweils zugewiesenen *castra* und *ecclesiae* nach Zahl und Namen genau bezeichnet, ist sowohl aus Vienne wie aus Grenoble überliefert, aus Vienne jedoch nur durch das heute verlorene Chartular des Domkapitels, in dem das Privileg Urbans II. von 1094 nicht gestanden hat.

Wie aber hat sich unter diesen Umständen der Text des erschlichenen Privilegs von 1094 erhalten, und warum tritt er erst jetzt ans Licht?

Der größte Teil der Überlieferung für die Erzbischöfe von Vienne geht praktisch auf eine Sammlung zurück, die schon am Ende des 16. Jahrhunderts der Erzbischof Pierre de Villars (1587–1613) zusammenstellen ließ. Das Ergebnis seiner Bemühungen veröffentlichte im Jahre 1605 der Coelestinerpater Jean du Boys (Johannes a Bosco) als dritten Teil seiner „*Floriacensis vetus bibliotheca*“²⁸. Neben zahlreichen anderen Materialien (In-

²⁵) Marion S. 55, 57; Bouquet 14, S. 760f. (JL 5568, 5685). Mit Ausnahme der Kassierung der Viennener *subreptio* trifft Urban II. im übrigen nur Vorbehaltsentscheidungen: *salva tuę ecclesię iustitia* (1095 März 12) bzw. *donec ... ante nos canonico iudicio ... certiozem finem accipiat* (1095 Nov. 29; JL 5595).

²⁶) Vgl. die Anm. 4 zitierte Arbeit von Mary Stroll.

²⁷) JL 6163, überliefert sowohl an der Spitze des Chartulars A von Grenoble (Marion S. 1–3) wie durch das verlorene Chartular von Vienne bei Jacques Petit, Theodori archiepiscopi Cantuariensis poenitentiale (Paris 1677) S. 536–538 (bei den Ortsnamen zum Teil erhebliche Varianten).

²⁸) Ioannes a Bosco (Du Bois-Olivier), *Floriacensis vetus bibliotheca benedictina, sancta, apostolica, pontificia, caesarea, regia, franco-gallica* (Lugduni 1605). Der dritte Teilband bringt das Material aus Vienne. Er trägt die Widmung: „*Veteris Floriacensis bibliothecae regiae laevum xyston auctore Ioanne a Bosco Parisiensi, Coelestino Lugdunensi, ad reverendissimum Petrum Villarium.*“ – Zum Wert der In-